

Eislaufbahn-Fall

Gruppe 1

Sie arbeiten als Jurist / Juristin für ein Unternehmen, das beabsichtigt eine Eislaufbahn zu betreiben. Die Eislaufbahn soll der Allgemeinheit entgeltlich (gegen Kauf einer Eintrittskarte) zur Verfügung stehen. Sie sollen abschätzen, ob die konkreten Pläne, wie die Eisbahn betrieben wird, die einschlägigen Verkehrssicherungspflichten einhalten.

[Anmerkung: Durch das Lösen der Eintrittskarte entstehen vertragliche Verkehrssicherungspflichten, aufgrund derer der Betreiber die Anlage in verkehrssicherem und gefahrlosem Zustand erhalten muss. Die Benutzer und Benutzerinnen dürfen eine bestimmte Sicherungserwartung haben, die Pflichten des Betreibers dürfen aber nicht überspannt werden. Geboten sind allgemein zumutbare Maßnahmen. Umfang und Intensität von Verkehrssicherungspflichten richten sich vor allem danach, in welchem Maß die Verkehrsteilnehmer selbst vorhandene Gefahren erkennen und ihnen begegnen können.]

Die Eislaufbahn ist folgendermaßen ausgestattet:

Die Eisfläche misst 60x30 Meter, wird von einer Bande umschlossen und kann durch zwei Türen betreten werden, die sich beide an derselben kürzeren Seite befinden. Sie soll für diverse Eissportarten verwendet werden, wobei etwa für das Eishockeyspiel die gesamte Eisfläche benötigt wird und daher für Spiele gänzlich gesperrt werden soll.

In manchen Fällen soll die Eisfläche unterteilt werden, um zwei Bereiche gleichzeitig unterschiedlich zu nutzen. Zum Beispiel sollen Kunsteislauftraining und Eisstockschießen nebeneinander möglich sein und beim allgemeinen Publikumseislauf soll ein besonders geschützter Teil für Anfänger bereitgestellt werden. Da sich beide Türen an der Breitseite befinden, muss man den einen Bereich queren um in den anderen Bereich zu gelangen.

Voneinander getrennt werden die beiden Bereiche in all diesen Fällen durch ein Seil, das durch orangefarben leuchtende Fähnchen besser sichtbar gemacht und in einer Höhe von rund 130 cm leicht (bis auf zirka 1 m) durchhängend gespannt wird. Die Fähnchen sind 10 cm lang und im Abstand von 15cm am Seil angebracht. Das Seil lässt sich nicht dehnen, aber durch die lockere Spannung seitlich verschieben und hochheben; es schnellt nicht zurück. Durchschnittliche Fähigkeiten zum Eislaufen geben eine solche Standfestigkeit, dass man das Seil ohne Probleme hochheben und durchgehen oder durchfahren kann.

Die Eisfläche soll jeden Tag nach Betriebsschluss gereinigt werden. Bei laufendem Betrieb wird die Fläche von einer Aufsichtsperson beobachtet, die wenn besondere Gefahren von Personen oder Gegenständen auf der Eisfläche ausgehen, entsprechend einschreitet.

Fragestellung: Kann die Eislaufbahn in dieser Form in Betrieb gehen? Wurden alle Sorgfaltspflichten eingehalten? Würden Sie – mit Blick auf die Verkehrssicherungspflichten – Adaptierungen empfehlen? Wenn ja, erstellen Sie eine stichwortartige Liste.